

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Hennigsdorf
- Friedhofsgebührensatzung -
BV0114/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

| Nr. | Gebührentatbestand und -maßstab | Gebührensatz in Euro |
|------------------------------------|---|----------------------|
| A. Gebühren für Grabstätten | | |
| 1. | Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre | 1.372,00 |
| 2. | Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne) | 1.647,00 |
| 3. | Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen) | 1.348,00 |
| 4. | Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre | 771,00 |
| 5. | Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre | 543,00 |
| 6. | Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre | 210,00 |
| 7. | Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre | 365,00 |
| 8. | Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre | 995,00 |
| 9. | Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre | 1.990,00 |
| 10. | Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre | 2.985,00 |
| 11. | Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre | 211,00 |
| 12. | Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre | 304,00 |
| 13. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr | 54,00 |
| 14. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr | 53,00 |
| 15. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr | 18,00 |

| | | |
|-------------------------------|--|----------|
| 16. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr | 33,00 |
| 17. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr | 66,00 |
| 18. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr | 99,00 |
| 19. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr | 8,00 |
| 20. | Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr | 12,00 |
| B. Bestattungsgebühren | | |
| 1. | Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung) | 924,00 |
| 2. | Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung | 88,00 |
| 3. | Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter einschließlich Namenskennzeichnung | 106,00 |
| 4. | Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld | 89,00 |
| 5. | Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte - UGA im Urnenhain | 15,00 |
| 6. | Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung) | 336,00 |
| 7. | Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 1.060,00 |
| 8. | Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 106,00 |
| C. Verwaltungsgebühren | | |
| 1. | Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 81,00 |
| 2. | Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung | 33,00 |
| 3. | Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung | 90,00 |
| 4. | Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium | 7,00 |
| 5. | Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars | 7,00 |
| 6. | Zustimmung zur Urnenumsetzung | 23,00 |
| 7. | Zustimmung zur Umbettung | 47,00 |
| 8. | Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber | 7,00 |
| 9. | Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung | 38,00 |
| 10. | Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung | 46,00 |
| 11. | Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung | 47,00 |
| 12. | Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde | 23,00 |
| D. Sonstige Gebühren | | |
| 1. | Benutzung der Feierhalle | 225,00 |
| 2. | Umsetzen einer Urne ohne Versand | 168,00 |
| 3. | Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger) | 67,00 |

| | | |
|-----|---|--------|
| 4. | Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 74,00 |
| 5. | Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte | 227,00 |
| 6. | Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte | 345,00 |
| 7. | Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte | 425,00 |
| 8. | Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte | 105,00 |
| 9. | Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr | 65,00 |
| 10. | Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr | 99,00 |
| 11. | Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr | 151,00 |
| 12. | Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr | 197,00 |
| 13. | Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr | 49,00 |

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
 - b) einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
 - d) Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschild auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 08.02.2022 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0001/2022) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 03.11.2023

Thomas Günther
Bürgermeister